

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Feministische Entwicklungspolitik stoppen – Stattdessen Frauen- und Mädchenrechte effektiv stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Geschlechtergerechtigkeit ist ein Menschenrecht. Frauen und Mädchen haben das Recht auf ein Leben in Würde, ohne Angst und Not. Doch noch immer leben Frauen und Mädchen häufiger als Männer in Armut, haben seltener lesen und schreiben gelernt, haben einen schlechteren Zugang zu medizinischer Versorgung, zu Eigentum, Krediten, Ausbildung und Arbeitsplätzen. Um Wege aus der Armut zu finden, ist die Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen ein wichtiger Weg.

Bei der Gründung der UNO 1946 wurde das Prinzip der Gleichberechtigung von Frau und Mann bereits anerkannt (Präambel, Art. 1.3). Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 beinhaltet einen Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Im Jahre 1949 wurde im Artikel 27 der Genfer Konvention IV erstmals der besondere Schutz vor Vergewaltigung, erzwungener Prostitution und sonstigen unzüchtigen Angriffen gegen Frauen im Krieg verankert (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1951/300_302_297/de#a27).

Auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1979 in New York wurde das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CE DAW) verabschiedet. Bereits zuvor existierenden Bestimmungen wurden mit diesem Übereinkommen zusammengefasst. Dieses Übereinkommen war aber weiter gefasst, da es die Vertragsstaaten in die Verantwortung nahm, Rechtsverletzungen an Frauen auch bei nichtstaatlichen Akteuren zu ahnden.

Das Übereinkommen wurde durch ein Aktionsprogramm ergänzt, das die Vertragsstaaten verpflichtete, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht nur de jure, sondern auch de facto umzusetzen. Leider wurde als einziger Kontrollmechanismus über die Umsetzung des Vertrages die Erstellung eines jährlichen Berichts über die Lage der Frauenrechte im jeweiligen Land eingerichtet. Bedauerlicherweise kamen die Vertragsstaaten von Beginn an dieser Verpflichtung nur ungenügend nach, da auch keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen waren.

Aufgrund der fehlenden Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten gestaltete sich die Umsetzung der UN-Frauenkonvention in den Vertragsstaaten nur sehr zögerlich. Erst auf Druck der Frauenbewegung wurde das Thema der Frauenrechte auf die Tagesordnung der UN-Weltmenschrechtskonferenz im Juni 1993 in Wien gesetzt. Als erste internationale Erklärung überhaupt verurteilt die Abschlusserklärung Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung. Zudem wurde in der Erklärung explizit festgehalten: „Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte“.

Die Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen vom September 1995 in Peking stand unter dem Motto „Handeln für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden“. Insbesondere das kulturell und traditionell unterschiedliche Verständnis von Frauenrechten wurde heftig und kontrovers diskutiert. Das Ergebnis der Diskussionen war ein Forderungskatalog, die so genannte Aktionsplattform, welche von 189 Staaten ratifiziert wurde.

Die Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit, welche durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2000 einstimmig verabschiedet wurde, gilt als Meilenstein zur Ächtung sexueller Kriegsgewalt gegen Frauen und Mädchen, der wohl ohne die gesteigerte internationale Sensibilität der Weltöffentlichkeit gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt, ausgelöst durch die Erfahrungen aus dem Jugoslawienkrieg und dem Genozid in Ruanda in den 1990er Jahren, nicht möglich gewesen wäre.

Anfang Februar 2018 trat die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft, in diesem November wurde das Frauenwahlrecht hundert Jahre alt und die Wiener Menschenrechtskonferenz jährte sich im Juni zum 25. Mal. Letztere gilt als Meilenstein in der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes auf universeller Ebene: Erstmals wurde in aller Deutlichkeit formuliert, dass die Menschenrechte von Frauen und minderjährigen Mädchen ein unveräußerlicher, integraler und untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind (vgl. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/frauen-und-maedchenrechte-gehen-uns-alle-an-365-tage-im-jahr/#:~:text=Letztere%20gilt%20als%20Meilenstein%20in,Bestandteil%20der%20allgemeinen%20Menschenrechte%20sind.>).

Die Kairoer Erklärung hingegen, welche am 5. August 1990 von der Konferenz der Organisation Islamischer Staaten verabschiedet wurde, kann als muslimisches Gegenstück zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gesehen werden. Vorwiegend islamische Länder wie Sudan, Pakistan, Iran und Saudi-Arabien kritisierten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN wegen der ihrer Ansicht nach fehlenden Beachtung von Religion und Kultur nichtwestlicher Länder.

Svenja Schulze, Ministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, hat sich eine „feministische Entwicklungspolitik“ auf die Flaggen geschrieben, hinter der sich in Wahrheit das Konzept des Gender Mainstreaming verbirgt. Obwohl solche falschen Etikettierungen die Wahrnehmungen des Feminismus in der Gegenwart mitbestimmen, muss festgehalten werden, dass Gender Mainstreamings eben nicht mit Feminismus gleichzusetzen ist, sondern dessen Zielen und Werten mitunter klar zuwiderläuft. Bevor die postmodernen Gender-Aktivistinnen (Judith Butler u. a.) die Diskurs hoheit eroberten, zielte der Feminismus darauf ab, die Lebensbedingungen von Frauen weltweit zu verbessern und Chancengleichheit mit den Männern herzustellen. Schutzräumen für Frauen kommen dabei besondere Bedeutung zu (etwa Frauenumkleiden, Frauentoiletten, Frauen- und Geburtshäusern).

Gender Mainstreaming führt demgegenüber in der Praxis zur Abschaffung solcher geschützten Räume, da sich jeder, der sich unabhängig vom biologischen Geschlecht als weiblich definiert (sogenannte Transfrauen), Zugang zu ihnen verschaffen kann.

Aus diesen erkennbaren Zielkonflikten resultiert die Feindschaft zwischen der Transgender-Bewegung und dem klassischen Feminismus. Klassische Feministinnen wie die Sozialwissenschaftlerin Astrid Osterland halten daran fest, dass sie „nicht nur eine Geschlechtsidentität haben oder performen, sondern auch einen Geschlechtskörper“ mit „einer eigenen Erfahrungsevidenz, die nicht diskursiv entsorgt werden kann“ (https://www.sappho-stiftung.de/wp-content/uploads/2015/07/Vortrag_Lesbischer_Feminismus_02.pdf). Dieser grundsätzlichen, biologisch erhärteten Kritik am Gender Mainstreaming spricht die Etikettierung einer „feministischen Entwicklungspolitik“ Hohn. Während die daraus resultierenden Widersprüche in den seit Jahrzehnten durch Gender-Ideologie beeinflussten westlichen Gesellschaften dank entsprechender Konditionierung noch verdeckt werden, ist jedoch anzunehmen, dass sie in den Empfängerländern der Entwicklungshilfe, die oft stark patriarchalisch geprägt sind, wesentlich stärker wahrgenommen werden. Dies wird entweder die Akzeptanz der Hilfsmaßnahmen verringern oder Anreize schaffen, sich mit Hilfe fingierter Geschlechtsminderheiten zusätzliche Entwicklungsgelder zu erschleichen. Damit ist jedoch niemandem gedient, am wenigsten den Frauen, deren Förderung und Aufwertung von einer wirklichen feministischen Entwicklungshilfe auch deswegen angestrebt werden müsste, da weibliche Bildung und Berufstätigkeit ein Hauptmotor für den gesellschaftlichen Fortschritt sind und zugleich einem unkontrollierten Bevölkerungswachstum entgegenwirken.

Zugleich ist zu beobachten, dass der Export von westlicher Kultur, Demokratie, Freiheit und Entwicklung überwiegend zu einer abwehrenden Haltung in muslimisch geprägten Staaten führt. Viele islamische Bewegungen lehnen die Gleichstellung von westlich mit zivilisiert ab, sie fordern Widerstand gegen die feindlichen westlichen Einflüsse (Göle, N. S 52). Der dominante westliche Blick auf muslimischen Frauen und die Beurteilung der rechtlichen, religiösen und familiären Strukturen nach westlichen Maßstäben führte zur Unsichtbarkeit der vielfältigen Frauenbewegungen und -organisationen in muslimisch geprägten Ländern. Frauen als eigenständige Akteure haben allerdings trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen in diesen Ländern auf vielfältige Weise die Geschichte mitgestaltet und gesellschaftliche und politische Transformationen beeinflusst – sowohl national als auch international (<https://mediportal.univie.ac.at/uniview/wissenschaft-gesellschaft/detailansicht/artikel/frauenbewegungen-in-muslimisch-gepraegten-laendern/>).

In diesem Kontext ist auch das Wirtschaftsabkommen Post-Cotonou kritisch zu sehen. Das Thema Menschenrechte, bei dem es während der Verhandlungen immer wieder Unstimmigkeiten gegeben hatte, wurde mehrfach kritisiert. Die nationalen Bedürfnisse der Staaten wären ausreichend berücksichtigt worden (<https://www.dw.com/de/cotonou-20-nagelneu-und-schon-angestaubt/a-57440073>).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die deutsche Entwicklungszusammenarbeit stärker als bisher darauf auszurichten, dass die international getroffenen Übereinkommen und Verpflichtungen in Bezug auf Frauen- und Mädchenrechte mit den Vertragsstaaten der Entwicklungszusammenarbeit umfassend thematisiert werden, dabei aber auch die nationalen Identitäten und Kulturen der Staaten zu berücksichtigen;
2. den Aktionsplan des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Gleichberechtigung 2016-2020 zu überarbeiten und dem Deutschen Bundestag abschließend vorzulegen;
3. in dem Aktionsplan den Gender Mainstreaming als ideologisierte Form in der Entwicklungszusammenarbeit zu streichen, um dadurch das zentrale Ziel, Stärkung der Frauen- und Mädchenrechte unter Berücksichtigung nationaler Identitäten und Kulturen der Länder, umfassend zur Geltung zu bringen;

4. eine klare begriffliche Abgrenzung zwischen den Frauen- und Mädchenrechten einerseits und dem ideologisierten Gender Mainstreaming andererseits vorzunehmen, da sie sich in der realen gesellschaftlichen Lebenspraxis diametral gegenüberstehen sowie
5. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die auf dem ideologisierten Gender Mainstreaming basieren, umgehend einzustellen.

Berlin, den 21. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion